

SATZUNG

Präambel

Im Verein zur Förderung des Leipziger Off-Theaters e. V. sind juristische und natürliche Personen zusammengeschlossen, die mit ihren gemeinsamen Kräften für die Stärkung Leipzigs als Ort freien Theaters eintreten wollen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Leipziger Off-Theaters e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Freien Theaters in Leipzig.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Spielstätte für Freies Theater. Diese Spielstätte wird Darstellenden Künstlern und Produzenten freien Theaters für ihre künstlerische Arbeit zur Verfügung gestellt sowie vom Verein für künstlerische Eigenproduktionen und Gastspiele genutzt.
- (3) Der Vereinszweck kann auch verwirklicht werden durch:
 - (a) Vorhaben der kulturellen Bildung und Theaterforschung;
 - (b) durch Kunstprojekte, die zum Ziel haben, mit künstlerischen Mitteln die Integration von Ausländerinnen, politisch Verfolgten, Menschen mit Behinderungen, Menschen gleichgeschlechtlicher Lebensweise, den Umweltschutz, internationalen Austausch, sowie die Verbindung mit dem Stadtteil, in dem sich die Spielstätte des Vereins befindet, zu befördern. Dazu zählen auch Kunstausstellungen und denkmalpflegerische Maßnahmen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern wie folgt:
 - (a) Ordentliches Mitglied können an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte juristische und natürliche Personen werden. Dabei müssen juristische Personen in erster Linie künstlerische Zwecke verfolgen. Jedes ordentliche Mitglied tritt dem Verein mit vollen Rechten und Pflichten bei. Über Aufnahmen Ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
 - (b) Fördermitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte juristische oder natürliche Person werden. Sie sind zu den Versammlungen des Vereins einzuladen und zu hören, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die Fördermitgliedschaft kann bei der Aufnahme zeitlich begrenzt werden.
- (2) Die Beitragspflichten der Mitglieder werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
- (4) Ein Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand angezeigt werden. Er ist nur zum Jahresende möglich.
- (5) Über Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Ausgeschlossen werden kann wer
 - (a) gröblich und schädigend den Zielen des Vereins zuwider handelt;
 - (b) seinen Mitgliedsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand liegt;
 - (c) dem Verein auf andere Weise Schaden zufügt oder zugefügt hat. Dem auszuschießenden Mitglied wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Der Vorstand
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlussfassung und Änderung der Satzung des Vereins;
 - (b) Beschlussfassung und Änderung der Betriebsordnung des Vereins;
 - (c) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
 - (d) Entscheidung über den Jahresabschlussbericht des Vorstands/der Geschäftsführung;
 - (e) Festsetzung der Beitragsordnung;
 - (f) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund;
 - (g) Auflösung des Vereins.

- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen entfällt auf jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen benennen schriftlich einen stimmberechtigten Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von wenigstens 2 Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, oder wenn 20% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung ist der Vorstand. Kommt er dem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, sind die antragstellenden Mitglieder befugt, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Wahlen erfolgen geheim. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch geheim. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon abweichend sind Zweidrittel-Mehrheiten der Anwesenden Mitglieder erforderlich für
 - (a) Änderung der Satzung;
 - (b) Abwahl des Vorstandes;
 - (c) Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen zu Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt mindestens ein, höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand übernimmt die vereinsinternen Geschäfte.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit, insbesondere in Bezug auf das ablaufende und das laufende Kalenderjahr zu legen. Er gibt jeweils einen Jahresabschlussbericht.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und unterbreitet Beschlussvorlagen. Über wesentliche Vorhaben ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte einer Geschäftsführung bedienen.
- (2) Der Geschäftsführer ist der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und wird mit der Vertretung der Rechtsgeschäfte betraut. Näheres regelt die Geschäftsführerordnung.

§ 8 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss zwei Revisoren bestimmen. Diese haben die Aufgabe, die Geschäftsführung bzw. die Vorstandstätigkeit und Rechnungslegung auf sachliche und fachliche Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand oder die Geschäftsführung vorgenommen. Der Bericht der Geschäftsführung, der Revisoren und des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Vorstandsmitglieder nur dann Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn es sich um angemessene Tätigkeitsvergütungen, Auslagensatz oder eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG handelt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützig anerkannten Verein oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechts, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.12.2014 in Kraft.